



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

FA/007/15

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	15.09.2015
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	01.10.2015		öffentlich

Betreff: Gründung eines Zweckverbands im Zusammenhang mit der Einführung einer Wertstofftonne im Kreis Paderborn

Sach- und Rechtslage:

1. Ausgangslage

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 04.02.2015 unter Sitzungsvorlage FA/002/2015 sind die derzeitige Situation bzgl. der Verpackungsentsorgung, die neuen Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie die geplante Konstruktion zur Einführung einer Wertstofftonne im Kreis Paderborn ausführlich beschrieben worden.

In der Zwischenzeit ist die Abstimmungsvereinbarung unterzeichnet und die Ausschreibung für die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) von den Systembetreibern (hier: Interseroh Dienstleistungs GmbH, Köln) durchgeführt worden. Alle bislang vereinbarten Festlegungen sind dabei vollständig berücksichtigt worden.

2. Gründung eines Zweckverbandes

Wie in der Sitzungsvorlage FA/002/2015 ebenfalls dargelegt, bedarf es zur Abwicklung der Zahlungsströme sowie Verantwortlichkeiten der Gründung einer eigenen öffentlich-rechtlichen Institution. Nach eingehender Prüfung der möglichen Alternativen ist von dem beteiligten Berater, Herrn RA Dr. Brandt, Kreislauf Partner GmbH, Münster, empfohlen worden, einen Zweckverband zu gründen, der diese Aufgabe übernimmt. Der Zweckverband bietet folgende Vorteile:

- Die Gründung ist mit einem geringen finanziellen Aufwand verbunden.
- Das für die Aufsicht des Verbandes erforderliche Gremium (Verbandsversammlung) kann mit einer überschaubaren Gremiengröße gebildet werden.

- Die Mitglieder des Verbandes haften nicht direkt, es findet lediglich eine Finanzierung über Umlagen statt.
- Verbandsmitglieder können neben Gemeinden und Kreisen auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Anstalten/Stiftungen des öffentlichen Rechts o. ä. werden.

Dieser Zweckverband, für den der Name „Wertstofffassung und – verwertung Paderborner Land“ (WPL) vorgesehen ist, soll folgende Aufgaben für seine Mitglieder – alle Städte und Gemeinden im Kreis Paderborn sowie der Kreis Paderborn – übernehmen:

- Die Teilaufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 7 Landesabfallgesetz (LAbfG) NRW, im Rahmen der mit den Systembetreibern abgestimmten Form die stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen im Kreis Paderborn zu erfassen.
- Die Teilaufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 5 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) NRW, im Rahmen der mit den Systembetreibern abgestimmten Form die stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen aus dem Kreis Paderborn zu verwerten.
- Abstimmung des Systems nach § 6 Abs. 4 VerpackV mit den Systembetreibern (Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung)
- Abschluss von Nebenentgeltvereinbarungen mit den Systembetreibern

Der Zweckverband WPL soll zur Erfüllung seiner Aufgaben kein eigenes Personal beschäftigen. Wie in der Abstimmungsvereinbarung bereits vorgesehen soll die Erfassung der Wertstofftonnen für den öffentlich-rechtlichen Anteil in Höhe von 27 % des Kreisgebietes im Stadtgebiet von Paderborn umgesetzt und vom städtischen Eigenbetrieb ASP durchgeführt werden. Dazu soll die Teilaufgabe von dem Zweckverband WPL auf den ASP übertragen werden. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen vom ASP an den WPL erfolgt nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW. Der Zweckverband wiederum erhebt von seinen Mitgliedern eine entsprechende einwohnerbezogene Umlage. Die Satzungs- und Gebührenhoheit verbleibt wie bisher bei den Städten und Gemeinden des Kreises Paderborn. Zur Vermeidung einer Umsatzsteuerpflicht für die bislang umsatzsteuerfreie Leistung soll die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus der Stadt Paderborn nicht auf den Zweckverband übertragen werden.

Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Aufgaben des Zweckverbandes soll er sich der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes A.V.E. des Kreises Paderborn bedienen. Die Erfüllung der laufenden Geschäfte soll einem/r Vorstandsvorsteher/in und seinen/ihren beiden Stellvertretern/innen obliegen. Wichtigstes Gremium für die wesentlichen Entscheidungen im Zweckverband ist die Verbandsversammlung, in die jedes Mitglied zwei Vertreter/innen sowie zwei Stellvertreter/innen entsendet.

Einzelheiten zu den Aufgaben der verschiedenen Organe sowie zur Finanzierung des Zweckverbandes können der beiliegenden Satzung entnommen werden. Diese ist mit der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsicht abgestimmt worden.

3. Benennung von Vertretern/innen und Stellvertretern/innen für die Verbandsversammlung

Wie bereits dargestellt entsendet jedes Mitglied zwei Vertreter/innen sowie zwei Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung des WPL. Dabei wird ein/e Vertreter/in von dem/r Hauptverwaltungsbeamten/in aus dem Kreis der Beschäftigten des Mitglieds vorgeschlagen oder die Vertreterfunktion wird von ihm/ihr selbst wahrgenommen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Altenbeken folgende Vertreter/Stellvertreter in die Verbandsversammlung des WPL entsendet:

1. Herr Hans Jürgen Wessels, als Vertreter; Herr Markus Raabe, als Stellvertreter
2. Herr/Frau XXX, als Vertreter; Herr/Frau XXX, als Stellvertreter

4. Übertragung von Entsorgungsaufgaben nach § 5 LAbfG NRW sowie § 6 VerpackV auf den Zweckverband

Nach den Regelungen des § 5 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) sind die Städte und Gemeinden für die Erfassung von Abfällen, die in ihrem Gebiet anfallen, verantwortlich. Andererseits sind die Kreise für die Entsorgung der entsprechenden Abfälle zuständig. Die Teilaufgaben der Erfassung und Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen im Rahmen der mit den Systembetreibern abgestimmten gemeinsamen Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen und Verpackungen sollen – unbeschadet der Satzungs- und Gebührenhoheit – nach § 5 Abs. 7 LAbfG NRW auf den Zweckverband WPL übertragen werden. Darüber hinaus sollen auch die Aufgaben, die den Städten und Gemeinden bzw. dem Kreis im Zusammenhang mit der Abstimmung von Systemen nach § 6 der Verpackungsverordnung (VerpackV) als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger obliegen auf den WPL übertragen werden.

Nur so ist das komplexe Konstrukt der gemeinsamen Erfassung von LVP und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen sowie Verbundstoffen in einer Wertstofftonne mit vertretbarem Aufwand umsetzbar. Die Satzungs- und Gebührenhoheit soll hingegen, wie bereits dargestellt, bei den Städten und Gemeinden verbleiben. (Die entsprechenden Abfallsatzungen sind dafür geringfügig anzupassen, was mit einer getrennten Sitzungsvorlage beraten wird).

5. Weiteres Vorgehen

Der weitere Ablauf ist wie folgt vorgesehen:

- Nach Beschlussfassung in allen Räten der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn sowie im Kreistag würde die Genehmigung der Satzung des Zweckverbandes offiziell bei der Bezirksregierung Detmold als zuständiger Genehmigungsbehörde beantragt.
- Nach Zustimmung der Bezirksregierung würde die Veröffentlichung der Satzung sowie der Genehmigung des Zweckverbands „Wertstofffassung und –verwertung Paderborner Land“ (WPL) im Amtsblatt der Bezirksregierung erfolgen. Die Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn sowie der Kreis müssten in ihren eigenen Amtsblättern wiederum auf diese Veröffentlichung verweisen. Damit wäre der Zweckverband offiziell gegründet.
- Im Oktober 2015 soll dann die konstituierende Verbandsversammlung stattfinden, in der der/die Vorstandsvorsteher/in sowie seine /ihre beiden Stellvertreter/innen gewählt werden. Damit wäre der Zweckverband handlungsfähig und könnte sich um die weitere Abwicklung zur Einführung der Wertstofftonnen zum 01.01.2016 kümmern.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird hierüber in seiner Sitzung am 24.09.2015 beraten und dem Rat der Gemeinde Altenbeken einen Beschluss empfehlen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Altenbeken tritt dem Zweckverband „Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land“ (WPL) mit seiner Gründung bei.
2. Der als Anlage beigefügten Satzung zur Gründung des Zweckverbandes WPL wird zugestimmt.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt über redaktionelle Änderungen der Satzung zur Gründung des Zweckverbandes WPL zu entscheiden.
4. Die Gemeinde Altenbeken entsendet die Herren Bürgermeister Hans Jürgen Wessels und Markus Raabe als Vertreter sowie die Damen/Herren XXX und XXX als Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes.
5. Die Teilaufgabe der Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbunden im Rahmen der mit den Dualen Systemen abgestimmten gemeinsamen Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen wird auf den Zweckverband WPL übertragen.
6. Die Aufgabe der Abstimmung eines Systems nach § 6 VerpackV wird auf den Zweckverband WPL übertragen.